

Haus- und Schulordnung der Eichenhof-Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen

Vorwort

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich alle wohl und sicher fühlen und Verantwortung übernehmen sollen, für sich und für andere, heute und in der Zukunft. Dies ist als zentraler Gedanke in unserem Leitbild festgelegt. Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis füreinander prägen deshalb unseren gemeinsamen Schulalltag, da sie zum allgemeinen Wohlbefinden, zur Sicherheit aller und zu einem gemeinschaftlichen Miteinander beitragen. Einige Regeln des Umgangs miteinander, des Schulbesuchs grundsätzlich und des geregelten Ablaufs in der Schule müssen dabei beachtet werden. Sie sind in diesem Leitfaden und der Schulordnung zusammengefasst.

1. Grundvereinbarungen

Damit der Schulbesuch für alle SchülerInnen erfolgreich sein kann und in einer vertrauensvollen und aner kennenden Atmosphäre stattfindet, gelten an unserer Schule folgende Grundvereinbarungen:

- Jede Lehrkraft hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
- Alle SchülerInnen haben das Recht, dem Unterricht ungestört folgen zu können.
- Sowohl SchülerInnen als auch Lehrkräfte verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander.
- Wir lösen Konflikte ohne Gewalt. Entwickelt sich ein Streit zwischen SchülerInnen, den diese nicht allein beilegen können, wenden sich diese an eine Lehrkraft.

2. Schulpflicht

Alle SchülerInnen sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen, z.B. Exkursionen, regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Diese Pflicht zum Unterrichtsbesuch erstreckt sich nicht nur auf die bloße Anwesenheit im Unterricht. SchülerInnen sind darüber hinaus auch verpflichtet

- aktiv mitzuarbeiten
- Übungen und Aufgaben im Rahmen des selbstorganisierten Lernens ordnungsgemäß anzufertigen
- Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die SchülerInnen diesen Verpflichtungen Folge leisten.

3. Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht

a. Verhinderung der Teilnahme

Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen (z. B. wegen Krankheit), so muss die Entschuldigung unverzüglich erfolgen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig. Aus Gründen der Fürsorge legen wir großen Wert auf eine Information durch einen Erziehungsberechtigten bereits am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn.

b. Befreiung vom Unterricht

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können SchülerInnen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder zeitweise befreit werden. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft von einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung die Klassenlehrkraft, ansonsten die Schulleitung.

SchülerInnen werden vom Sportunterricht zeitweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; „zeitweise befreit“ bedeutet in diesem Fall: die SchülerInnen sind im Unterricht anwesend und verfolgen das Unterrichtsgeschehen passiv.

Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist bei allen Ereignissen einzuholen, deren Termin vorab feststeht, wie

- Arztbesuche, die keine Notfallbesuche sind, z. B. Kieferorthopädie sowie Folgebesuche, die der Arzt/die Ärztin anordnet,
- außerschulische Prüfungen, deren Terminierung beeinflussbar ist (Führerscheinprüfung, Unterricht an einer anderen Einrichtung).

Diese Termine sollen grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Eine Befreiung kann deshalb nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt werden; sie sollte unmittelbar nach Terminvereinbarung, muss aber spätestens drei Tage vor dem Termin der Klassenlehrkraft bzw. der Schulleitung vorgelegt werden. Begründete Anträge werden schriftlich von einem Erziehungsberechtigten gestellt.

c. Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist spätestens drei Tage vorher von einem Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Entscheidung über eine Beurlaubung von einem oder zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen trifft die Klassenlehrkraft, ansonsten die Schulleitung. Grenzt ein zu beurlaubender Tag an Ferien, trifft immer die Schulleitung die Entscheidung über die Beurlaubung; dafür ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. Eine Ferienverlängerung auf Grund einer Urlaubsreise ist grundsätzlich nicht möglich.

Für das Fernbleiben der SchülerInnen vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, ob der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Anerkannte Beurlaubungsgründe und solche, die anerkannt werden können, sind in der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg aufgeführt.

d. Abmeldung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen (vgl. §100 Schulgesetz) zu Beginn des jeweiligen Halbjahres auf schriftlichen Antrag beim Schulleiter erfolgen.

e. Versäumter Unterricht, Entlassung, Krankmeldung, unentschuldigtes Fehlen, versäumter Unterricht

Fehlen oder Zuspätkommen wird im Klassenbuch vermerkt.

Entlassung aus dem Unterricht z. B. aufgrund einer Erkrankung/Verletzung

Bei Erkrankungen oder Verletzungen darf ohne Zustimmung der unterrichtenden Lehrperson und ohne Information des Sekretariats die Schule grundsätzlich nicht verlassen werden. Tritt eine Erkrankung oder Verletzung im Laufe schulischer Veranstaltungen auf, so holen sich die SchülerInnen von der

Lehrkraft einen unterschriebenen Laufzettel, gehen damit ins Sekretariat, von wo aus die Erziehungsberechtigten informiert werden und den Laufzettel gegenzeichnen. Erst danach können die SchülerInnen Ihre Schulsachen aus dem Klassenzimmer holen, der Lehrkraft die Unterschrift des Sekretariats vorzeigen und abgeholt werden.

Unentschuldigtes Fehlen

Liegt keine fristgerechte Entschuldigung oder Beurlaubung und auch kein Attest vor, gilt die Abwesenheit vom Unterricht als unentschuldigtes Fehlen. Dann treten im Laufe eines Schuljahres folgende Maßnahmen in Kraft: Elterngespräch, schriftliche Verwarnung, Bußgeldbescheid Ordnungsamt.

Fehlen bei Leistungsüberprüfungen/Prüfungen

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin entschuldigt bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung (Kompetenznachweis, Test, Präsentation ...), entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler nachschreiben muss oder nicht. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin entschuldigt unter **umgehender Vorlage** eines ärztlichen Attestes bei einem Teil der **Abschlussprüfung**, entscheidet der Prüfungsvorsitzende über eine mögliche weitere Prüfungsansetzung. Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

a. Allgemeine Bemerkungen

Die Klassenkonferenz vereinbart zu Schuljahresbeginn auf Grundlage des entsprechenden Beschlusses der Gesamtlehrerkonferenz die grundsätzliche Verfahrensweise beim Vergeben von Bemerkungen und Einträgen. Jede Lehrkraft gibt diese Verfahrensweise zu Beginn des Schuljahres bekannt und vermerkt die Bekanntgabe im Klassenbuch. Bemerkungen und Einträge müssen zeitnah gegeben werden und sollen den gerügten Sachverhalt möglichst präzise wiedergeben.

b. Bemerkungen in das Klassenbuch

Bemerkungen werden in der Regel gegeben bei:

- nichtgemachten Aufgaben im Rahmen des selbstorganisierten Lernens
- Zuspätkommen
- vergessenen Arbeitsmaterialien
- Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung

c. Einträge in das Klassenbuch

Einträge werden in der Regel nach einem kurzen Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/-in gegeben bei:

- Unterrichtsstörungen
- einer Häufung von Bemerkungen
- unentschuldigtem Fehlen
- Täuschungsversuchen bei Leistungskontrollen (z. B. mit Spickzettel oder Smartphone)
- Sachbeschädigung
- beleidigendem oder aggressivem Verhalten
- Erfolglosigkeit anderer Maßnahmen
- wiederholten Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

d. Einträge in das Klassenbuch und ihre Folgen

Die Eltern werden grundsätzlich zeitnah durch die eintraggebende Lehrkraft informiert. Jeder Eintrag ist angemessen zu sanktionieren. Bei einer Häufung gravierender Einträge findet eine Klassenkonferenz statt. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Nach-

sitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden liegt im Ermessen der Klassen- bzw. Fachlehrkraft. Alle weitergehenden Maßnahmen verfügt der Schulleiter auf Grundlage von §90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

Haus- und Schulordnung (Kurzfassung)

Vorwort

Auf der Grundlage der Haus- und Schulordnung tragen wir alle, SchülerInnen, Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeiter der Eichenhof Gemeinschaftsschule Oberhausen-Rheinhausen, gemeinsam die Verantwortung für eine gute Arbeitsatmosphäre und ein freundliches Miteinander an unserer Schule.

I. Verhalten in der Schule

1. Ich verhalte mich respektvoll gegenüber allen Teilnehmenden der Schulgemeinschaft (siehe Respektregeln).
2. Ich wende keine körperliche oder psychische Gewalt an (z. B. Beleidigungen, sexuelle Belästigungen, Schlägereien...).
3. Ich akzeptiere die Grenzen der anderen und gehe respektvoll mit fremdem Eigentum um.
4. Ich trage oder verwende keine Symbole, die extremistische, gewaltverherrlichende oder sexuelle Inhalte zeigen.
5. Ich befolge die Anweisungen der am Schulleben beteiligten Erwachsenen.
6. Ich erscheine pünktlich in der Schule.
7. Ich betrete das Schulgebäude und die Klassenzimmer in Ruhe und ohne zu drängeln.
8. Ich verhalte mich im Schulgebäude leise und renne nicht.
9. Ich verlasse das Schulgelände erst nach meiner letzten Unterrichtsstunde.
10. Bei späterem Unterrichtsbeginn betrete ich das Schulgebäude erst zur tatsächlich stattfindenden Unterrichtsstunde. Bei früherem Unterrichtsende verlasse ich das Schulgebäude nach meiner letzten tatsächlichen Unterrichtsstunde.
11. Ich halte das Schulgebäude sowie das Schulgelände sauber und ordentlich (z.B. Abfall entsorgen, Schmutz vermeiden ...).
12. Ich unterhalte mich in angemessener Lautstärke im Schulgebäude und in der Sport- und Schwimmhalle.
13. Ich gehe in der 5-Minuten-Pause zur Toilette. Während des Unterrichts gehe ich nur in dringenden Notfällen und nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. Ich hinterlasse Toiletten so, wie ich sie selbst gern vorfinden möchte.
14. Ich gebe mein Handy und jegliche Unterhaltungselektronik zu Beginn des Schultages ausgeschaltet bei der Lehrkraft ab und erhalte es am Ende des Schultages zurück. In Absprache mit der Lehrkraft dürfen die Geräte zu Unterrichtszwecken genutzt werden und werden danach direkt wieder eingesammelt.
15. Ich besitze, konsumiere und handle nicht mit legalen (z.B. Alkohol, Zigaretten, elektrische Zigaretten/Shishas) und illegalen Drogen.
16. Ich bringe keine Waffen und gefährlichen Gegenstände mit in die Schule.
17. Ich melde Unfälle, Beschädigungen oder andere Vorkommnisse sofort einer Lehrkraft.
18. Ich werfe im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht mit Gegenständen (z.B. Schneebällen oder Steinen).
19. Ich esse in den Pausen.
20. Ich verzichte auf Kaugummi und Energy-Drinks.

II. Verhalten im Unterricht

1. Ich erscheine pünktlich, vorbereitet und mit vollständigen Unterrichtsmaterialien zu jeder Stunde.
2. Ich lege Unterrichtsmaterialien in der 5-Minuten-Pause auf den Tisch.
3. Ich arbeite aktiv und konzentriert am Unterricht mit.
4. Ich halte mich an alle Gesprächsregeln (z.B. erst melden, drangenommen werden, dann reden, ...)
5. Ich gehe sorgfältig mit meinen Arbeitsmaterialien und Schulbüchern um.
6. Ich hinterlasse meinen Arbeitsplatz und das Klassenzimmer sauber und ordentlich.
7. Ich nehme meine Kopfbedeckung im Unterricht ab (Ausnahme: religiöse Gründe).

III. Verhalten in den Pausen

1. Die großen Pausen verbringe ich auf dem Pausenhof, die Mittagspause auf dem Schulgelände (Ausnahmen: Regenpause, Heimesse).
2. Ich nehme beim Spielen Rücksicht auf andere.
3. Fußball spiele ich nur auf dem Soccerfeld oder dem Fußballplatz.

IV. Versäumnisse

1. Wenn ich Unterricht versäumt habe, kümmere ich mich eigenständig um Inhalte und Materialien und hole das Versäumte nach.
2. Ich informiere mich eigenverantwortlich, ob Termine während meiner Abwesenheit angekündigt wurden.
3. Wenn während meiner Abwesenheit Leistungsnachweise erbracht wurden, spreche ich die Lehrkraft von mir aus selbstständig bezüglich eines Nachtermins an.

V. Verstöße

1. Wenn ich gegen die Haus- und Schulordnung verstoße, können pädagogische oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut § 90 Schulgesetz folgen (z.B. Nachsitzen, Unterrichtsausschluss...).
2. Bei Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.